



FORUM FÜR FACHFRAGEN
FORUM FOR EXPERT DEBATES

REFORMVORSCHLÄGE IM BEREICH BEISTANDSCHAFT

des Praxisbeirats Beistandschaft beim DIJuF

vom 30. November 2019

Der Praxisbeirat Beistandschaft beim DIJuF setzt sich aus erfahrenen Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen aus den Sachgebieten Beistandschaft, Beratung und Unterstützung sowie Unterhaltsvorschuss aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen. Aus ihrer Praxiserfahrung entsprechen die Angebote der Jugendämter im Fachbereich Beratung und Unterstützung/Beistandschaft nicht mehr dem gewandelten Bedarf von Familien. Daher werden folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemacht:

I. § 18 SGB VIII

1. Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Den Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltssachen haben nur Väter, Mütter und junge Volljährige (Abs. 1 und 4).

Leben Kinder auf Dauer getrennt von ihren Eltern bei Dritten, bspw bei ihren Großeltern, anderen Verwandten oder in der Familie eines Freundes, so besteht Beratungs- und Unterstützungsbedarf zum Kindesunterhalt auch für diesen Personenkreis. Es treten auch immer wieder Fälle auf, in denen ein Jugendlicher in einem eigenen Hausstand lebt.

Daher wird angeregt den Kreis der Anspruchsberechtigten wie folgt zu erweitern:

- Anspruch auf Beratung und Unterstützung auch für diejenigen, bei denen ein Kind lebt
- Anspruch auf Beratung und Unterstützung auch für Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn diese einen eigenen Hausstand haben oder bei Dritten leben (nicht bei den Eltern).

2. Information der Unterhaltspflichtigen

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass auch Unterhaltspflichtige zum Kindesunterhalt beraten werden möchten.

Wenn der betreuende Elternteil damit einverstanden ist, kann der Unterhaltspflichtige gemeinsam mit diesem beraten werden. Die Einführung eines eigenständigen Anspruchs auf Beratung und Unterstützung des Unterhaltspflichtigen, losgelöst von der Beratung des betreuenden Elternteils, wird kritisch gesehen; so könnte der gleiche Unterhaltsfall dann möglicherweise von mehreren Stellen im Jugendamt oder in mehreren Jugendämtern berechnet werden. Befriedend und möglicherweise die Beauftragung eines Rechtsanwalts vermeidend könnte jedoch sein, dass dem Unterhaltspflichtigen die Grundlagen des Kindesunterhaltsrechts erläutert werden.

Daher wird angeregt in § 18 SGB VIII aufzunehmen:

- Unterhaltspflichtige haben einen Anspruch auf Information über die Grundlagen des Kindesunterhaltsrechts.

(Zur Beratung des Unterhaltspflichtigen bei (avisierten) Wechselmodell bzw erweitertem Umgang siehe 4. und 5.)

3. Information zu § 1615I BGB – anstelle von Beratung und Unterstützung

Es wird angeregt, anstelle des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung lediglich einen Anspruch auf Information über die Grundlagen des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB festzuschreiben.

Schließlich hat auch der getrennt lebende, alleinerziehende Ehegatte keinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung seiner eigenen Unterhaltsansprüche. Zudem kann das Jugendamt bei fehlender Einigung nicht die Durchsetzung des Anspruchs erreichen (Anwaltszwang).

Zugleich sollte aber auch der Unterhaltspflichtige über die Grundlagen des Anspruchs informiert werden können.

Vorschlag anstelle von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BGB:

- Mütter und Väter sind über die Ausgestaltung des Anspruchs nach § 1615I BGB zu informieren.

4. Klarstellung zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung für beide Elternteile beim Wechselmodell

Es besteht keine klare gesetzliche Regelung, dass ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung im sog. echten Wechselmodell besteht (s. DIJuF/Knittel Themengutachten, Stand: 1/2018, TG-1086 Frage 7).

Vorzugsweise sollte die gemeinsame Beratung und Unterstützung zum Unterhaltsrecht im Wechselmodell gestärkt werden. Im Rahmen des Wechselmodells sind die Eltern ohnehin aufgefordert, kooperativ Fragen des Kindes betreffend zu besprechen, sodass im Regelfall von einer Offenheit der Eltern für eine gemeinsame Beratung ausgegangen werden kann. Sollte eine gemeinsame Beratung (zunächst) nicht möglich sein, muss organisatorisch sichergestellt sein, dass nicht parallele, im schlimmsten Fall sich widersprechende, Berechnungen angestellt werden.

5. Beratung bei erweitertem Umgang

Auch wenn ein eigenständiger Beratungsanspruch des barunterhaltspflichtigen Elternteils abgelehnt wird (s. 1.2), werden im Zusammenhang mit einer Beratung und Unterstützung des umgangsberechtigten Elternteils (§ 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) zunehmend auch unterhaltsrechtliche Fragen in der Beratung eine Rolle spielen - insbesondere wenn im Unterhaltsrecht künftig der sog. erweiterte Umgang weitergehende Anerkennung finden soll. Insofern stellt

der vorgeschlagene Informationsanspruch eine wichtige Ergänzung zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts dar.

II. § 52a SGB VIII

Information über Betreuungsunterhalt

Bislang sieht § 52a SGB VIII für unverheiratete Mütter die Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen *des Kindes* vor. Um eine umfassende Beratung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Hinweise zu ergänzen um:

- Information über die Grundlagen des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB

III. Vorschriften zur Beistandschaft

1. § 1713 BGB

Das Gesetz sieht allein für diejenigen Vormünder das Recht auf eine Beistandschaft vor, die nach dem Tod der Eltern aufgrund eines Testaments der Eltern zum Vormund bestimmt worden sind (Abs. 1 S. 3). Die Unterstützung und gerade auch Vertretung des Kindes durch einen Beistand sollte aber auch in den Fällen ermöglicht werden, in denen ehrenamtliche Einzelvormünder tätig sind, auch wenn sie nicht durch Testament bestimmt wurden bzw die Eltern noch leben.

Ergänzung in Abs. 1 S. 3:

- Der Antrag kann auch von einem ehrenamtlichen Einzelvormund gestellt werden.

2. § 1715 BGB

In der Praxis gibt es immer wieder Beistandschaftsfälle, in denen der Elternteil, der vormals die Beistandschaft beantragt hatte, nicht auf Schreiben der Fachkraft reagiert. Unterlagen für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe werden bspw nicht beigebracht oder es werden oftmals keine Informationen über Zahlungen des Unterhaltspflichtigen gegeben. Hier rechtssi-

cher die Interessen des Kindes zu vertreten, gestaltet sich sehr schwierig (Gehaltspfändung einleiten ja oder nein?).

Gleichfalls unerfreulich sind die vereinzelt Fälle, in denen der betreuende Elternteil parallel zur Beistandschaft einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung von Kindesunterhalt beauftragt.

Daher folgender Ergänzungsvorschlag zu § 1715 BGB:

- Die Beistandschaft kann durch die Fachkraft Beistandschaft beendet werden, bspw wenn der die Beistandschaft beantragende Elternteil nicht mit der Fachkraft zusammenarbeitet oder der betreuende Elternteil auch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs beauftragt hat.

Die Mitteilung der Beendigung soll den Hinweis enthalten, dass jederzeit die Einrichtung einer Beistandschaft wieder beantragt werden kann.

Die Gefahr, dass dem Kind durch die Beendigung der Beistandschaft durch die Fachkraft materielle Einbußen erleidet, etwa weil Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit entgehen, stellt sich in der Praxis äußerst gering dar, da in der ganz überwiegenden Anzahl dieser passiven Fälle sich die Kinder ohnehin im Sozialleistungsbezug befinden.

IV. Klarstellung und Verbesserung bzgl Rückübertragung

1. Alleinvertretungsbefugnis auch bei gemeinsamer Sorge (§ 9 UVG)

In Rechtsprechung und Literatur sowie entsprechend in der Praxis ist umstritten, ob der betreuende Elternteil auch bei gemeinsamer Sorge befugt ist, (alleine) einen treuhänderischen Rückübertragungsvertrag zu schließen. Entsprechend der Hinweise des DIJuF vom 16.9.2019 wird folgende Anpassung in § 9 UVG für sinnvoll erachtet:

- Der Antragsteller ist befugt, für den Berechtigten Vereinbarungen nach § 7 Abs. 4 S. 3 zu schließen.

2. Kostenfreiheit auch bei Rückübertragung (§ 2 GKG)

Seit der Entscheidung des BGH vom 2.4.2008 – XII ZB 266/03, JAmt 2008, 393, hat das Kind keinen Anspruch auf VKH für die gerichtliche Geltendmachung rückübertragener Ansprüche. Der Sozialleistungsträger hat bei Rückübertragung die anteiligen Gerichtskosten zu tragen, was oftmals als Argument gegen eine Rückübertragung vorgetragen wird. Sinnvoll erscheint daher eine Klarstellung in § 2 GKG:

- Kostenfreiheit auch in den Fällen der gerichtlichen Geltendmachung rückübertragener Forderungen (§ 7 Abs. 4 S. 3 UVG; § 33 Abs. 4 S. 1 SGB II).

V. Änderungen Mindestunterhalt und Kindergeld

Änderungen des Kindergelds sollten unbedingt zum gleichen Zeitpunkt wie Änderungen des Mindestunterhalts eintreten.

Anm.: Ansonsten sind mehrfach Neuberechnungen notwendig (so zum 1.1.2019 Erhöhung Mindestunterhalt und Erhöhung UV-Betrag; zum 1.7.2019 Erhöhung Kindergeld mit der Folge weniger Mindestunterhalt und Senkung UV-Betrag; zum 1.1.2020 Erhöhung Mindestunterhalt und Erhöhung UV-Betrag).

VI. Ergänzung § 99 SGB VIII – Statistik

In der Praxis wird der Bedarf für die Erfassung weiterer Erhebungsmerkmale gesehen, da in den letzten Jahren in vielen Jugendämtern das Tätigkeitsfeld „Beratungs- und Unterstützung“ stark ausgeweitet wurde. Zudem sollten weitere große Arbeitsbereiche gesondert erfasst werden:

- Beratung und Unterstützung, getrennt nach Minderjährige, Volljährige und § 1615I BGB,
- Anzahl der Beurkundungen (ggf getrennt nach Unterhalt, Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen),
- Anzahl der Zwangsvollstreckungsanträge; ggf auch Vollstreckungssumme,
- Anzahl der gerichtlichen Verfahren, einschließlich OLG-Verfahren (getrennt nach Unterhalt und Vaterschaftsfeststellung).

Entfallen können aus Sicht der Praxis die Erhebungsmerkmale Geschlecht und Staatsangehörigkeit (§ 99 Abs. 4 SGB VIII), da nicht ersichtlich ist, welche Sinnhaftigkeit dahinter stehen könnte.

Hinweis: sollten die Reformvorschläge unter Punkt I. Gesetz werden, so Erhebungsmerkmal: Information bzgl § 1615l BGB-Anspruch und Information von Unterhaltspflichtigen.